

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 9/852 —

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
Nr. 2/81 — Zollpräferenzen 1981 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)

A. Problem

Den Entwicklungsländern sollen Zollpräferenzen für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren eingeräumt werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung will deshalb von einer Ermächtigung der EG-Kommission Gebrauch machen und für Waren des EGKS-Bereichs mit Ursprung in Entwicklungsländern Zollkontingente und Plafonds für das Jahr 1981 eröffnen. Die Ausnutzung dieser Ermächtigung ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/81 — Zollpräferenzen 1981 gegenüber Entwicklungsländern — EGKS) — Drucksache 9/852 — zuzustimmen.

Bonn, den 11. November 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach

Stellv. Vorsitzender

Echternach

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Echternach

Die Zollverordnung — Drucksache 9/852 — wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 1981 dem Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen.

Die Verordnung kann nach § 77 Abs. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Bundestages in Kraft treten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 22. Sitzung am 11. November 1981 beraten.

Zum Inhalt der Verordnung

Seit dem 1. Juli 1971 räumen die Mitgliedstaaten der EG gemeinsam mit anderen Industrieländern den Entwicklungsländern Zollpräferenzen für Fertig- und Halbfertigwaren ein. Der erste rund zehnjährige Anwendungszeitraum des allgemeinen Präferenzsystems der EG hat mit Ablauf des Jahres 1980 geendet.

Für die Präferenzperiode 1981 bis 1990 strebt die Gemeinschaft ein besseres Gleichgewicht bei der Verteilung von Vorteilen an, um mehr Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten fortgeschrittenen unter ihnen konkret beim Aufbau ihrer Industrie zu helfen.

Insgesamt ist die Grundstruktur des bis Ende 1980 angewendeten Präferenzschemas erhalten geblie-

ben, die bisherigen Länder und Warenlisten wurden beibehalten.

Das am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Präferenzschema unterscheidet sich von dem bisherigen jedoch wesentlich dadurch, daß im gewerblichen Bereich zwischen den teilindustrialisierten sogenannten Schwellenländern (z. B. Brasilien, Südkorea) und den bedürftigeren Entwicklungsländern eine klare Differenzierung zugunsten letzterer vorgenommen wird. Soweit es sich um Waren handelt, die dem EWG-Vertrag unterliegen, sind diese Zollpräferenzen bereits durch Ratsverordnungen des Rates der EG mit Wirkung ab 1. Januar 1981 festgelegt worden. Für den Montanbereich liegt die Zollhoheit noch bei den Mitgliedstaaten. Insoweit liegt zwar ein Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vor (16. Dezember 1980). Die danach vorgesehenen Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse können aber nur von den einzelnen Mitgliedern selbst in Kraft gesetzt werden. Diesem Ziel dient die vorliegende Verordnung, mit der das Präferenzschema 1981 für EGKS-Waren mit Ursprung in den Entwicklungsländern und -gebieten in den Deutschen Teilzolltarif aufgenommen wird.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig beschlossen, dem Bundestag Zustimmung zum Erlaß der Verordnung zu empfehlen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 11. November 1981

Echternach

Berichterstatte

